

# **BVGer E-3613/2021 vom 23. Mai 2023**

Bundesverwaltungsgericht, 2023-05-23, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_E-3613\\_2021](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-3613_2021)

FR: TAF E-3613/2021 du 23 mai 2023

IT: TAF E-3613/2021 del 23 maggio 2023

## **Regeste**

Ausstand

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Gemäss Art. 31 VGG ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel – wie auch vorliegend – endgültig (Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Der Beschwerdeführer ist als Verfügungsadressat zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten (Art. 50 Abs. 1 VwVG; Art. 108 Abs. 6 Asylgesetz [AsylG, SR 142.31] und Art. 52 Abs. 1 VwVG).

### **E. 2**

Prozessgegenstand des vorliegenden Verfahrens bildet die Frage, ob die Vorinstanz zu Recht oder zu Unrecht auf die Eingaben des Beschwerdeführers mangels Zuständigkeit nicht eingetreten ist.

### **E. 3**

Soweit der Beschwerdeführer geltend macht, die vorliegende Sache falle in die Zuständigkeit der Abteilung I des Bundesverwaltungsgerichts ist festzuhalten, dass die diesbezügliche gerichtsinterne Zuständigkeit bereits in der Verfügung vom 2. September 2021 – unter Verweis auf die einschlägigen Bestimmungen des Geschäftsreglements vom 17. April 2008 für das Bundesverwaltungsgericht (VGR, SR 173.320.1) – dargelegt wurde. Der Austausch zwischen den Abteilungen untersteht als solcher im Übrigen nicht dem Akteneinsichtsrecht. Die diesbezüglichen Unterlagen stellen interne Dokumente dar, welche nicht direkte Grundlage für die Entscheidung bilden (vgl. MOSER, et al., Prozessieren vor dem Bundesverwaltungsgericht, 3. Aufl. 2022, S. 212 Rz. 3.91a). Die Anträge auf Überweisung der

E-3613/2021 Seite 5 Angelegenheit an die Abteilung I sowie auf Herausgabe der diesbezüglichen Korrespondenz sind abzuweisen.

### **E. 4**

Die Zusammensetzung des Spruchkörpers wurde dem Beschwerdeführer bereits mit Zwischenverfügung vom 2. September 2021 mitgeteilt. Soweit er diesbezüglich beantragt, es seien ihm auch die Modalitäten der Spruchkörperbildung bekannt zu geben, kann mitgeteilt werden, dass, vorliegend keine manuellen Ergänzungen bei der automatischen Spruchkörperbildung notwendig waren. Sofern seine Auskunftsbegehren – insbesondere die beantragte Einsicht in die Softwaredateien – über diese Informationen hinausgehen, sind

die Anträge auf Auskunft abzuweisen (zur entsprechenden Auskunftspraxis des Gerichts vgl. BVGE 2022 I/2). Für die Zuteilung ist das Abteilungspräsidium verantwortlich.

#### **E. 5**

Die Verfahrensakten wurden am 19. August 2021 bei der Vorinstanz eingeholt und diese nahm mit Schreiben vom 8. Juli 2021 sowie vom 16. September 2021 zu Händen des Beschwerdeführers zur vorliegenden Angelegenheit Stellung. Wie im Sachverhalt dargelegt, äusserte sich der Beschwerdeführer nach Eingang der Rechtsmitteleingabe diverse Male zur Sache. Bei dieser Ausgangslage konnte auf die förmliche Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet werden, zumal es sich um eine zum vornherein unbegründete Beschwerde handelte (Art. 57 Abs. 1 VwVG).

#### **E. 6**

Zum gestellten Akteneinsichtsgesuch ist festzuhalten, dass dem Beschwerdeführer bereits mit Schreiben des EJPD vom 20. August 2021 mitgeteilt wurde, dass Beurteilungsgrundlage für die angefochtene Verfügung lediglich die von ihm eingereichten Akten bildeten. Weiter geht aus den Akten hervor, dass die Vorinstanz dem Beschwerdeführer nach Eingang der Beschwerde beim Gericht Akteneinsicht gewährte und ihm auch ein Aktenverzeichnis zustellte. Es ergibt sich sodann aus den Akten, dass die geschwärzten Stellen E-Mail-Adressen und Telefonnummern betreffen, welche aus Persönlichkeitsschutzgründen zu Recht anonymisiert worden sind. Soweit der Beschwerdeführer ferner behauptet, es seien ihm nicht sämtliche Aktenstücke bekannt gemacht worden, legt er bis heute nicht dar, um welche es sich dabei konkret handeln sollte. Aufgrund des Ausgeführten ist davon auszugehen, dass dem Beschwerdeführer sämtliche wesentlichen Akten und Informationen bekannt gemacht wurden, um in der vorliegenden Angelegenheit wirksam Beschwerde führen zu können. Die in diesem

E-3613/2021 Seite 6 Zusammenhang auf Beschwerdeeben gestellten Gesuche sind deshalb abzuweisen.

#### **E. 7**

Der Beschwerdeführer weist darauf hin, dass zwischen dem EJPD und dem SEM ein Austausch über die von ihm gestellten Ausstandsbegehren geführt worden sei und macht in diesem Zusammenhang geltend, das EJPD sei damit in der Angelegenheit befangen (Art. 10 Abs. 1 Bst. d VwVG). Den Akten kann entnommen werden, dass zwischen dem SEM und dem EJPD in den Monaten Mai und Juli 2021 ein Austausch darüber stattgefunden hat, wie mit Ausstandsbegehren des Beschwerdeführers umzugehen sei. Den Akten kann ebenfalls entnommen werden, dass der die angefochtene Verfügung unterzeichnende Chef des Rechtsdienstes in diesen Austausch involviert war beziehungsweise von dessen Inhalt Kenntnis hatte. Anzumerken ist, dass dem Beschwerdeführer die entsprechenden Dokumente über besagten Austausch gestützt auf das Öffentlichkeitsgesetz vom 17. Dezember 2004 (BGÖ, SR 152.3) am 20. August 2021 zugänglich gemacht wurden. Eine frühere Beteiligung in einer Angelegenheit führt nicht automatisch zu einer Ausstandspflicht beziehungsweise stellt sie nicht per se einen Befangenheitsgrund dar (vgl. BREITENMOSER/SPORI FEDAIL, in: Waldmann/Weisenberger [Hrsg.], Praxiskommentar VwVG, 2. Aufl. 2016, N. 73 f. zu Art. 10 VwVG). Den vorliegenden Akten ist zwar zu entnehmen, dass das EJPD zu verschiedenen Fragen des SEM, unter anderem zur Zuständigkeitsregelung in Ausstandsangelegenheiten, Stellung genommen hat. Die Stellungnahmen erfolgten jedoch weitgehend in einer generellen Weise, unter

Darlegung der einschlägigen Literatur und Judikatur. Insbesondere äusserte sich das EJPD nicht zur Frage der Begründetheit der jeweiligen Ausstandsersuchen, welcher im vorliegenden Kontext auch Relevanz im Zusammenhang mit der Entscheidzuständigkeit zukommt (vgl. nachfolgend E. 10). Ausserdem lagen dem Austausch auch allgemeine organisatorische Belange zu Grunde. Auch mit Blick auf das nachstehend Ausgeführte kann nicht erkannt werden, das EJPD habe aufgrund dieses Austausch später in der Sache nicht mehr objektiv und gemäss den rechtlichen Vorgaben über seine Zuständigkeit entscheiden können.

E-3613/2021 Seite 7 Nach dem Dargelegten kann keine Befangenheit der Vorinstanz festgestellt werden, aufgrund welcher sich eine Aufhebung der angefochtenen Verfügung aufdrängen würde. Es ist in diesem Zusammenhang schliesslich darauf hinzuweisen, dass weder der in der vorliegenden Sache zuständige Spruchkörper noch das Gericht vorgängig einen Austausch mit der Vorinstanz oder dem SEM in der Angelegenheit geführt beziehungsweise sich sonst wie mit der Sache vorbefasst haben. Insbesondere waren sie nicht Adressaten des E-Mail-Austausches zwischen dem EJPD und dem SEM.

## **E. 8**

Die Vorinstanz führt in der angefochtenen Verfügung – unter Verweis auf die Rechtsprechung sowie die einschlägige Literatur – aus, soweit der Beschwerdeführer den Ausstand eines Mitarbeiters des SEM wegen schwerer fachlicher Fehler beziehungsweise wegen Fehlentscheidungen für künftige Verfahren fordere, sei festzuhalten, dass diese inhaltliche Kritik an Entscheiden nicht im Rahmen eines Ausstandsverfahrens zu prüfen sei. Sodann könnten seinen Ausführungen keine substantiierten Gründe entnommen werden, welche auf eine Befangenheit der in Frage stehenden Person hinweisen würden. Für dieses in der Folge wiederholt gestellte und offensichtlich unbegründete Ausstandsersuchen sei von vornherein kein Ausstandsverfahren durchzuführen beziehungsweise könne darauf nicht eingetreten werden. Bei dieser Konstellation sei nicht zu beanstanden, dass der Sektionschef über die gegen ihn gerichteten und offensichtlich unbegründeten Ausstandsgesuche selber entschieden habe und auf diese nicht eingetreten sei. Ferner sei es rechtmässig, dass in einem Fall der vorgesetzte Abteilungschef über das Ausstandsgesuch befunden habe beziehungsweise darauf nicht eingetreten sei. Die Zuständigkeit des EJPD für die Ausstandsverfahren ergebe sich aufgrund dieser Konstellation weder aus seiner Eigenschaft als – für strittige Ausstandsbegehren grundsätzlich zuständige – Aufsichtsbehörde im Sinne von Art. 10 Abs. 2 VwVG noch als allfällige Beschwerdeinstanz, weshalb auf die Eingaben nicht einzutreten sei.

## **E. 9**

In der Rechtsmitteleingabe macht der Beschwerdeführer geltend, einer seiner Mandanten sei im Jahre 2021 – teilweise unter Zuhilfenahme unlauter Mittel seitens der Behörden – mit einem Sonderflug ausgeschafft worden, ohne dass er als dessen Rechtsvertreter darüber in Kenntnis gesetzt worden sei. Der Mitarbeiter des SEM habe in dieser Angelegenheit eine

E-3613/2021 Seite 8 zentrale Rolle eingenommen, da er ein gestelltes Mehrfachgesuch unmittelbar vor dem Ausschaffungstag formlos abgeschrieben habe, obwohl neue Asylgründe geltend gemacht worden seien. Dieses Mittel habe der Mitarbeiter des SEM gewählt, um die bevorstehende Ausschaffung zu ermöglichen und sei dadurch der Willkür verfallen. Daraufhin habe er als Rechtsvertreter gegenüber dem SEM am 6. April 2021 gefordert, dass der betreffende Mitarbeiter – neben weiteren von ihm bezeichneten

Mitarbeiter des SEM – aufgrund schwerer fachlicher Fehler in Zukunft bei Verfahren, in welchen er Rechtsvertreter sei, in den Ausstand zu treten habe. Es sei ihm jedoch mitgeteilt worden, der betreffende Mitarbeiter werde auch in Zukunft solche Fälle bearbeiten. In der Folge habe dieser Mitarbeiter in einer Vielzahl von Verfahren, in welchen der Beschwerdeführer Rechtsvertreter gewesen sei, an Verfügungen mitgewirkt und selbständig über seinen Ausstand entschieden. Gegen diese Verfügungen habe er Beschwerde beim EJPD als Aufsichtsbehörde erhoben und die Aufhebung wegen Nichtberücksichtigung der Befangenheit des betreffenden Mitarbeiters gefordert. Des Weiteren wird in der Rechtsmitteleingabe ausgeführt, das EJPD – als Aufsichtsbehörde des SEM – sei in Verkennung der einschlägigen Rechtsnormen sowie der geltenden Rechtsprechung als eigentlich zuständige Instanz nicht auf die Sache eingetreten. Weiter sei nicht nachvollziehbar, dass das EJPD sich für die Angelegenheit nicht als zuständig erachte, gleichzeitig – im Sinne einer Vorverurteilung und ohne erkennbare Begründung – sich aber auf den Standpunkt stelle, es sei zulässig, dass das SEM auf die offensichtlich unbegründeten Ausstandsbegehren selbständig nicht eingetreten sei. Damit habe es sich inhaltlich zur Sache geäußert.

### **E. 10.1**

Soweit der Beschwerdeführer im Übrigen zu monieren scheint, in den vorangegangenen Verfahren sei verkannt worden, dass das eigentliche Ausstandsbegehren sein Schreiben vom 6. April 2021 darstelle und er in den nachfolgenden Verfahren gar nie einen Ausstand verlangt habe, ist festzuhalten, dass die Eingabe vom 6. April 2021 losgelöst von einem konkreten Verfahren beim SEM eingereicht wurde. Im Kern äusserte der Beschwerdeführer darin die bereits beschriebene fachliche Kritik und forderte für zukünftige Verfahren – unter anderem – den Ausstand des erwähnten Mitarbeiters des SEM. Nach dem oben Ausgeführten kann festgehalten werden, dass bereits diese Eingabe ein unzulässiges beziehungsweise unbegründetes Ausstandsgesuch darstellte. Dass das SEM in späteren Verfügungen gestützt auf die Eingabe vom 6. April 2021 jeweils den Ausstand des an den Verfügungen mitwirkenden Sektionschef A. \_\_\_\_\_ prüfte, ist nicht zu beanstanden. Zudem ist aufgrund der vorliegenden Akten davon auszugehen, dass in einzelnen Verfahren eben doch separate Ausstandsgesuche – unter Verweis auf die Eingabe vom 6. April 2021 – gestellt wurden (vgl. zum Beispiel die Verfügungen des SEM vom 5. Mai 2021 [N (...)] und vom 12. Mai 2021 [N (...)] sowie die Eingaben des Beschwerdeführers an das SEM vom 6. Mai 2021 sowie vom 17. Mai 2021). Wie es sich diesbezüglich verhielt, ist schlussendlich nicht entscheidend relevant, da sich der Beschwerdeführer offensichtlich dazu entschieden hat, gegen die einzelnen Verfügungen vorzugehen.

### **E. 10.2**

Aufgrund des vorstehend Ausgeführten ist festzuhalten, dass sich die Vorinstanz zu Recht als für die Eingaben vom 14. Juni 2021, 21. Juni 2021, 25. Juni 2021, 2. Juli 2021 und 5. Juli 2021 als nicht zuständig erachtete und auf diese nicht eingetreten ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

### **E. 10.3**

Sodann verneinte die Vorinstanz auch zu Recht ihre Zuständigkeit als Beschwerdeinstanz und zwar unabhängig davon, ob die Ausstandsentscheidung jeweils mit den Asylentscheidungen oder mit einer separaten Verfügung ergingen. Für erstere Konstellation wäre das

Bundesverwaltungsgericht ohnehin gestützt auf Art. 31 VGG zuständig. Im Fall eines separaten Ausstandsentscheids stützt sich die Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts auf Art. 45 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 5 Abs. 2 VwVG i.V.m. Art. 31 VGG. Sollte der Beschwerdeführer im Übrigen – was er nicht explizit geltend macht – der Auffassung sein, die Vorinstanz hätte im Sinne einer Aufsichtsbeschwerde beziehungsweise Aufsichtsanzeige gemäss Art. 71 VwVG die Eingaben an Hand nehmen müssen, ist festzustellen, dass es sich dabei um einen formlosen Rechtsbehelf ohne Handlungs- oder Erledigungs-

E-3613/2021 Seite 11 anspruch handelt (vgl. RHINOW et al, Öffentliches Prozessrecht, 4. Aufl. 2021, Rz. 661) und die Vorinstanz implizit und zu Recht zum Ausdruck gebracht hat, dass sich aufgrund der Vorbringen des Beschwerdeführers keine irgendwie gearteten Massnahmen für sie aufdrängen.

#### **E. 11**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Verfahrenskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf Fr. 750.– festzusetzen (Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE; SR 173.320.2]). (Dispositiv nächste Seite)

E-3613/2021 Seite 12

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.